X. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. No 111.

891

Bezug auf den Ügerisee kein Raum. Die Klage ist daber gemäß dem zweiten Klagebegehren autzuheißen.

Welche gegenseitigen Besugnisse die beiden Gemeinden des Ageristals hinsichtlich des ihnen gemeinschaftlich zustehenden Fischereisrechts haben, ist im vorliegenden Prozesse, wo lediglich der Bestand des Rechtes dem Staate gegenüber in Frage stand, nicht zu bestimmen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Einwohnergemeinde Unterägeri steht das Fischereirecht im ganzen Ügerisee zu. Hiebei sind vorbehalten die Miteigentums=rechte, sei es der Korporations=, sei es der Einwohnergemeinde Oberägeri, sowie allfällige private Fischereigerechtigkeiten Dritter. Im übrigen ist die Klage abgewiesen.

X. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

111. Arfeis vom 1. November 1905 in Sachen Berner Obersandbahnen, A.-G., Kl., gegen Eidgenossenschaft, Bekl.

Streitigkeit über die Auslegung einer Eisenbahnkonzession: Begriff des «Reinertrages» als Voraussetzung einer Taxreduktion. Unzuständigkeit des Bundesgerichts, wenn und weil über die Taxreduktion konzessionsgemäss die Bundesversammlung zu entscheiden hat. Eisenbahnges. Art. 35; 39 Abs. 2; Art. 48 Ziff. 2 OG.

A. Die Konzession der Berner Oberlandbahnen vom 29. April 1887 enthält in Art. 24 die Bestimmung: "Wenn die Bahn"unternehmung drei Jahre nacheinander einen 6% übersteigenden
"Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession
"zulässige Waximum der Transporttaren verhältnismäßig herab"zusehen. Kann diessalls eine Verständigung zwischen dem Bundes-

"rate und der Gesellschaft nicht erzielt werden, fo entscheidet bar-"über die Bundesversammlung." Diefelbe Vorschrift findet sich in ber Konzession fur die Schnige Platte-Bahn, die der Berner Dberland-Bahngefellschaft gehört und von ihr betrieben wird. über die Amvendung dieser Konzessionsbestimmung ergab sich zwischen bem Bundesrat und ber Klägerin eine Meinungsber= schiedenheit hinsichtlich der Frage, wie das Wort "Reinertrag" auszulegen sei. Der Bundesrat wollte barunter ben Ertrag bes Aktienkapitals verstanden wissen und erachtete, da in den Jahren 1901, 1902 und 1903 von der Klägerin mehr als 6 % Divi= bende ausgerichtet worden war, die konzessionsmäßige Voraus= setzung für die Tarreduktion als ergeben. Die Rlägerin bagegen vertrat ben Standpunkt, daß mit bem "Reinertrag ber Bahnunter= nehmung" der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebs= ausgaben nach Abzug der Bermendungen in Abschreibungsrech= nung und unter Prozenten bes Reinertrags bas Verhältnis bes Einnahmeüberschusses zum konzessionsmäßigen Anlagekapital ge= meint sei. Nach ben Berechnungen ber Klägerin blieb ihr Rein= ertrag in diesem Sinn bisher unter 6 %.

B. Mit Klage vom 31. März 1905 haben die Berner Oberslandbahnen gegen den schweiz. Bundesrat als Vertreter der Sidzenossenschaft beim Bundesgericht folgende Klagebegehren gestellt: Das Bundesgericht wolle erkennen:

1. Daß unter dem "Reinertrag der Bahnunternehmung" in Art. 24 der Konzesssion der Klägerin vom April 1887 zu versstehen ist der Überschuß ihrer Bahnbetriebseinnahmen über ihre Bahnbetriebsausgaben nach Abzug der Verwendungen in Abschreibungsrechnung, und unter den Prozenten dieses Reinertrages das prozentuale Verhältnis dieses Einnahmeüberschusses zu dem konzessionsmäßigen Anlagekapital.

2. Daß eine Reduktion der Taxen von der Klägerin erst verslangt werden kann, wenn drei Jahre nacheinander ihre Bahnsbetriebseinnahmen nach Abzug der Bahnbetriebsausgaben und der für die Erneuerung der Anlage bezw. den Erneuerungsfonds gemachten Berwendung mehr als 6 $^{0}/_{0}$ ihres konzessionsmäßigen Anlagekapitals abwersen sollten.

Die Klägerin leitet die Kompetenz des Bundesgerichts zur Ver=

handlung und Beurteilung ber Klage aus Art. 39 Ab. 2 bes BG über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 her.

C. Der Bundesrat hat beantragt, es sei die Klage wegen Instompetenz abzuweisen, weil es sich nicht um eine privatrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 39 Abs. 2 des Eisenbahngeseps von 1872 oder des Art. 48 Ziff. 2 des OG handle, und weil die Zuständigkeit des Bundesgerichts sich auch nicht aus einer Spezialbestimmung ergebe, vielmehr in Art. 24 der Konzession ausdrücklich die Bundesversammlung als letzte entscheidende Instanz in Bezug auf die Herabsehung der Transporttaxen vorgesehen sei.

D. u. E. (Formelles.)

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Mit ber Klage verlangt die Klägerin, daß bas Bundesge= richt ben Begriff bes "Reinertrags ber Bahnunternehmung" im Sinne des Art. 24 der Kongeffton babin bestimme, bag bamit ber Uberschuß ber Betriebseinnahmen über die Betriebsausaaben nach Abzug der Verwendungen in Abschreibungsrechnung zu ver= ftehen sei, und durch Reststellungsurteil - für ben Bundesrat (und eventuell die Bundesversammlung) verbindlich - erkenne, daß eine Taxreduktion ihr erst auferlegt werden kann, wenn der also bestimmte Reinertrag mahrend brei Jahren nacheinander mehr als 6 % bes konzessionsmäßigen Anlagekapitals beträgt. Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung der Klage und zum Erlaß eines folchen Urteils leitet die Klägerin aus Art. 39 Abs. 2 bes BG betr, Bau und Betrieb ber Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 ber, wonach alle privatrechtlichen Streitig= keiten zwischen bem Bund und einer Gisenbahngesellschaft vor bem Bundesgericht auszutragen sind. Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß durch die Tarifbestimmungen der Konzession für sie ein Privatrecht gegenüber dem Bunde und dessen Behörden auf Bezug der konzessionsmäßigen Taren begründet worden und daß eine Differenz zwischen bem Bundesrat und ihr über die Auslegung der Ronzession hinsichtlich der Boraussekungen der Tarifreduktion eine privatrechtliche Streitigkeit im Sinne ber letigenannten Gesetesbeftimmung sei.

2. Run braucht die Frage bier nicht erörtert zu werden, ob Tarifbestimmungen einer Gifenbahnkonzession überhaupt geeignet fein können, ein Privatrecht bes Konzessionars zu bringen, bas nicht nur bei Einariffen ber Bundesverwaltungsbehörben einen Unspruch der Bahngesellschaft auf Schadenersatz entstehen liefe. fondern auch gegen diese Behörde in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsinstanz auf dem Civilweg vor Bundesgericht birekt burchzusetzen mare. Denn wenn man auch diese Frage bejahen wollte. (wie es z. B. Meili, Das Recht der modernen Verkehrs= und Transportanstalten, S. 27, zu tun scheint), so konnte boch vor= liegend die Zuständigkeit bes Bundesgerichts nicht angenommen werden, aus folgenden Gründen: In Art. 24 der Konzession der Rlägerin ist der Entscheid über die Herabsetzung der Transport= taren ausdrücklich ber Bundesversammlung vorbehalten, falls dies= falls eine Berftandigung amischen bem Bundesrat und der Gefell= schaft nicht erzielt werden tann. Diefe Bestimmung konnte, auch wenn man sich auf den gedachten Standpunkt stellen wurde, doch unmöglich, wie es seitens ber Rlägerin geschieht, dabin ausgelegt werben, daß nur das Mag ber Herabsehung, nicht aber die Frage, ob die konzessionsmäßigen Boraussehungen für die Berabsetzung gegeben seien, in die Rognition ber Bundesversammlung als entscheibende Behörde fallen solle, und daß daher über die lettere Frage, insofern fie streitig sein sollte, vorerst ein Urteil bes Bundesgerichts provoziert werden mußte. Eine folche Beschränkung der Entscheidungsbefugnis der Bundesversammlung fände schon im Wortlaut der Konzession, nach welchem der Ent= scheid über die Herabsetzung der Taren der Klägerin schlechthin ber Bundesversammlung anheimgestellt ift, teinerlei Stüte. Dazu fame die Erwägung, daß die Frage nach den tonzessionsmäßigen Voranssetzungen der Tarreduction und speziell nach dem Begriff des Reinertrags im Sinne des Art. 24 lediglich eine Vorfrage für den Entscheid über die Herabsehung ist und daß nach allge= meinem Grundfatz die in einer Sache tompetente Behörde auch befugt sein muß, die fur ben Entscheid prajudiziellen Borfragen zu lösen, wie denn auch z. B. in der schweizerischen Gerichts: praxis (im Gegensatz zum französischen Recht) wohl allgemein anerkannt ift, daß der Civilrichter eine öffentlich=rechtliche und der

Abministrativrichter eine privatrechtliche Vorstrage selbständig beantsworten kann. Es würde jeder Anhaltspunkt dafür fehlen, daß vorstiegend abweichend von dieser Regel durch die Konzession die Vorfrage der Rognition der Bundesversammlung als entscheidender Instanz entzogen werden sollte, ganz abgesehen davon, daß eine solche Einschränkung ihrer Entscheidungsbesugnisse auf das Maß der Tarreduktion der Stellung der Bundesversammlung als der obersten Landesbehörde gewiß nicht entsprechen würde.

3. At banach burch Art. 24 ber flägerischen Ronzession mit bem endgültigen Entscheid über bie Berabsetzung der Transport= taren auch berjenige über bie Frage nach den konzessionsmäßigen Voraussehungen der Herabsehung der Bundesversammlung an= heimaegeben und erscheint baneben nach der Ronzession ein Brüfungsrecht des Bundesgerichts hinfichtlich der letztern Frage selbstveritandlich als ausgeschloffen, so mochte vielleicht vom Stand= punkt aus, daß die konzessionsmäßigen Tarifbestimmungen ein Brivatrecht bearunden können, noch der Einwand erhoben werden, baß burch eine bloße Vorschrift ber Konzesston, also burch einen nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschluß der Rlägerin ber von Gesehes wegen bestehende Rechtsweg nicht verschlossen werden konnte. Allein biefer Einwand wurde auf einer unrichtigen Voraus= setzung beruhen. Wenn man nämlich auch annehmen wollte mas hier, wie bereits bemerkt, dahingestellt bleiben soll -, baß konzessionsmäßige Tarifbestimmungen ein nach Art. 39 Abs. 2 Gifenhahngeset auf dem Civilwege gegenüber dem Bunde, und zwar bireft, nicht nur burch Schabenersattlage verfolgbares Privat= recht begründen konnen, fo ware boch teinenfalls anzuerkennen, bak folche Bestimmungen unter allen Umständen ein Privatrecht in biefem Sinne begründen muffen. Aus bem Gifenbahngefet, bas (in Art. 35) die Frage der Transporttarife nur aus dem Ge= sichtspunkte der Tarifhobeit des Bundes regelt, konnte dies sicher= lich nicht gefolgert werben, und die Rlägerin stellt ja auch für das behauptete Privatrecht nicht auf das Gefet, sondern ausschlieflich auf die Konzession ab. Und was die Konzessionen anbetrifft, so muß es bem Bunde bei beren Erteilung, natürlich im Rahmen des Gesetzes, prinzipiell freistehen, welches Mag und welche Art von Rechten und Befugnissen er dem Konzessionar

verleihen will. Die Frage nach Art und Inhalt der verliehenen Rechte ist baber immer zunächst eine folche ber Auslegung ber Konzession. Ift nun in biefer, wie vorliegend in Bezug auf die Tarreduktion, der endaültige Entscheid über Differenzen zwischen dem Bundesrat und der Bahngefellschaft hinsichtlich gewisser ton= zeffionsmäßiger Befugniffe ber lettern ber Bunbesversammlung vorbehalten, fo ift damit gefagt, bag die fraglichen Befugniffe ber Bahngesellschaft nicht im Sinne eines eventuell im Wege bes Civilprozesses vor Bundesgericht (birett) geltend zu machenden Rechts gewährt find. Durch Urt. 24 ber Konzession ift also ber Rlägerin nicht der ihr von Gesetzes wegen hinfichtlich der Streitig= keiten über die Boraussetzungen ber Tarifreduktion allfällig offen= stehende Rechtsweg verschloffen, sondern es ist dadurch der Inhalt ber fraglichen Befugnisse der Rlägerin in einer Beise bestimmt worden, welche die Annahme eines Privatrechts im angegebenen Sinne und die Qualififation bes Streites über die Voraussekungen der Tarreduktion als privatrechtliche Streitigkeit im Sinne bes Art. 39 Abs. 2 Eisenbahngesetzes ausschließt. Ob im übrigen durch eine Konzession die nach Gesetz bestehende richterliche Kompetenz gu Gunften berjenigen ber politischen Bundesbehörden befeitigt werden könnte, bedarf im vorliegenden Kall wiederum keiner Er= örterung.

Nach biesen Ausführungen kann auf die Klage wegen In= kompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Rlage wird wegen Intompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten.